

# **BGer 1C 95/2022 vom 5. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_95\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_95_2022)

FR: TF 1C 95/2022 du 5 décembre 2022

IT: TF 1C 95/2022 del 5 dicembre 2022

## **Regeste**

Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnerG/ZH) vom 25. Oktober 2021 | Politische Rechte

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 82 lit. b BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse. Die Beschwerde ist gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG unmittelbar an das Bundesgericht zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt (vgl. § 19 Abs. 1 lit. d und § 41 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes [des Kantons Zürich] vom 24. Mai 1959 [VRG/ZH; LS 175.2]). Wird im Normenkontrollverfahren eine Bestimmung des kantonalen oder kommunalen Rechts "abstrakt" (hauptfrageweise) angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Vereinbarkeit der strittigen Norm mit dem übergeordneten kantonalen oder eidgenössischen Recht ( Art. 82 lit. b BGG ; BGE 146 I 83 E. 1.1; Urteil 1C\_357/2021 vom 19. Mai 2022 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG vom angefochtenen Erlass besonders berührt, wen die angefochtene Bestimmung unmittelbar oder zumindest virtuell betrifft. Virtuelle Betroffenheit setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person von der angefochtenen Regelung mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal unmittelbar betroffen sein wird. Das schutzwürdige Interesse nach Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein (zum Ganzen: BGE 147 I 308 E. 2.2, 142 V 395 E. 2, 138 I 435 E. 1.6; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei politisch aktiv und im Kanton Zürich stimmberechtigt. Folglich sei nicht ausgeschlossen, dass er dereinst als Kantons- oder Regierungsrat gewählt werde und damit durch die angefochtene Bestimmung von § 3a EnerG/ZH, welche die Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen zwischen dem Kantons- und Regierungsrat im Zusammenhang mit der kantonalen Energiestrategie regle, direkt betroffen sein werde. Zur Beschwerdeführung berechtigt sei er weiter auch aufgrund der Tatsache, dass die Energiestrategie die planerische Grundlage für kantonale oder kommunale Umsetzungsentscheide im Bereich des Energie- und Umweltrechts bilde, die regelmässig auch in die Rechte von Privatpersonen eingriffen.

#### **E. 1.4**

Der revidierte § 3a EnerG/ZH regelt die Kompetenzverteilung zwischen dem Kantons- und dem Regierungsrat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der kantonalen Energiestrategie. Diese enthält nach § 6 Abs. 1 EnerG/ZH eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Die Umsetzung der im Rahmen der Energiestrategie definierten Ziele erfolgt mittels der Energieplanung, welche die hierfür notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen bezeichnet (vgl. § 6 Abs. 2 EnerG/ZH). Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung sodann die Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Fördermassnahmen (§ 4 Abs. 2 EnerG/ZH). Zudem dient sie den Gemeinden als Grundlage für die kommunale Energieplanung (§ 4 Abs. 3 EnerG/ZH). Die Energiestrategie betrifft nach dieser gesetzlichen Konzeption, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, Privatpersonen nicht unmittelbar, sondern legt lediglich die für die Behörden verbindlichen Ziele fest. Direkt in ihren Rechten und Pflichten betroffen können Privatpersonen möglicherweise durch Massnahmen sein, die gestützt auf die Vorgaben der kantonalen oder kommunalen Energieplanung ergehen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 EnerG/ZH). Die Situation ist mithin gewissermassen vergleichbar mit jener im Zusammenhang mit der Anfechtung von Richtplänen. Auch diese sind nur für die Behörden, nicht aber für Privatpersonen verbindlich, weswegen nur Erstere einen Richtplan gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG direkt oder unter Umständen auch akzessorisch anfechten können (vgl. BGE 146 I 36 E. 1.4; Urteil 1C\_357/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.3).

#### **E. 1.5**

Vorliegend richtet sich die Beschwerde einzig gegen § 3a EnerG/ZH, mithin also diejenige Bestimmung des revidierten EnerG/ZH, die das Verfahren zum Erlass der kantonalen Energiestrategie zum Gegenstand hat. Werden Privatpersonen nach dem Ausgeführten bereits durch die Energiestrategie nicht direkt in ihren Rechten und Pflichten tangiert, sind sie noch viel weniger unmittelbar betroffen von den gesetzlichen Vorgaben, die deren Erlass regeln. Der Beschwerdeführer ist daher mangels unmittelbarer Betroffenheit nicht zur Anfechtung von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 EnerG/ZH legitimiert.

#### **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.